

deren Bedeutung doch nur „hinweginterpretiert“ ist, der Grafen unter Heinrich I., die der König angeblich „zur Verwaltung königlicher Güter“ neu geschaffen haben soll (S. 191 f., 199), während doch der Vf. selbst (S. 141) eine Restauration der karolingischen Verfassung durch die Sachsenkönige verneint, angesichts der großen Grafengeschlechter Thüringens im 10. u. 11. Jh. (S. 165 ff.) und der Beispiele umgrenzter comitatus von 1025 (S. 180).

Jedenfalls ist an der Erscheinungsform der ostfränkischen Grafschaften als fest umgrenzte Verfassungsräume und dem Wesen der Grafen als ursprünglich vom König beauftragte, ein- und absetzbare Straf- und Prozeßrichter (über Erb und Eigen!) und Heerbannführer der freien Grafschaftsinsassen nicht zu zweifeln. Daß sich Landschaftsgaue und Grafschaften nicht grundsätzlich decken, ist längst anerkannt. Dagegen besitzt die fränkische Grafschaft nach ihrer vollen räumlichen Ausbildung eine geschlossenes Netz von Zentsprengeln, die mitunter älteren Kleingauen entsprechen. Freilich werden später gerodete Wald- und Gebirgsgürtel vielfach von Zent und Grafschaft nicht mehr erfaßt und begünstigen damit vornehmlich die Bildung adeliger Rodungsherrschaften, worin wir uns auch mit der Auffassung Th. Mayers begegnen. Gegenüber der allzu starken Bewertung der „Herrschaftsbildungen des Adels aus eigenem Recht“, deren Werdegang jedoch recht unklar bleibt (vgl. S. 140), ist nachdrücklich zu betonen, daß solche erst das Ergebnis des 11. u. 12. Jh.s sind; denn Besitzhäufung und Großgrundherrschaft des 9. Jh.s lassen sich nicht mit grafschaftsähnlichen Gerichtsbildungen des 12. Jh.s gleichsetzen. Diese sind häufig aus Teilgrafschaften erwachsen, liegen jedenfalls innerhalb und nicht „außerhalb“ (S. 262) der alten Grafschaftsräume. In Bayern hat das Herzogtum des 10. Jh.s stark an dieser Zerschlagung mitgewirkt.¹⁾ In Franken steht der Kampf um die Zenten (mit Grafengerichtbarkeit) im Mittelpunkt der adeligen Herrschaftsbildung. Ebenso wenig darf aber auch übersehen werden, was die ottonische und spätere Ausstattung der Kirche mit „Raum“grafschaften großen Stiles weit über die Königsgüter hinaus für die kirchliche Territorienbildung bedeutet hat, sowohl in positiver Hinsicht (Köln, Würzburg, Bamberg, Passau²⁾ usw.) wie in negativer, dort wo die Beseitigung der Lehengrafen nicht gelang (Bremen, Brixen usw.) oder überhaupt keine Grafschaft erworben wurde (Regensburg, Freising, Eichstätt usw.). In den bischöflichen comitatus tritt Charakter und Bedeutung der alten großräumigen Grafschaftsprengel häufig am ungebrochensten in Erscheinung; das Würzburger Herzogtum baut sich auf den Grafschaften seines Sprengels auf. Was die Grafschaften in der zähen Erwerbspolitik der Wittelsbacher für die Bildung des bayerischen Herzogsstaates bedeuteten, hat Spindler gezeigt. Dabei handelt es sich weder um fiskalische noch um allodiale Herrschaftsbezirke. Daß das Lehenrecht eben doch den Charakter der karolingischen Grafschaft - - gewiß im Sinne des Herrschaftsgedankens - - gewandelt hat, muß Sch. trotz seines Einspruchs (S. 137) mehrfach zugestehen (S. 189,

¹⁾ Zur verschiedenartigen Entwicklung der Grafschaften in Franken und Bayern habe ich Hinweise (mit Karten) in meinem Beitrag zu „Gau Bayer. Ostmark“ hrsg. von H. Scherzer, vgl. oben S. 591 f., S. 227 ff. gegeben.

²⁾ Über die Sonderentwicklung des Hochstiftes Passau, die gleichwohl auch auf dem Gewinn lehenfreier cometae beruht, vgl. ebenda S. 267.